

Berufsumfang Lüftungstechnik

- (1) Der positive Abschluss der Meisterprüfung gemäß der Meisterprüfungsordnung für das Handwerk Lüftungstechnik berechtigt zur Durchführung der Planung, Installation, Inbetriebnahme, Wartung, Überprüfung, Montage, Reparatur und Instandsetzung von
 - a) Lüftungsanlagen, Be- und Entlüftungen und Luftaufbereitungen,
 - b) Klimaanlage, Klimatechnik und deren Kälteanlagen und Systeme,
 - c) Luftheizungen und Luftkühlungen,
 - d) Wärmerückgewinnung,
 - e) Nutzung erneuerbarer Energieformen für Lüftungs- und Klimaanlage,
 - f) Herstellen und Einbau der Lüftungsgeräte, Luftleitungen, Luftsysteme und Abgasanlagen für Luftheizungen,
 - g) Umweltschutz und Hygiene im Bereich der Lüftungs- und Klimaanlage,
 - h) Entstaubungsanlagen und Absauganlagen, sowie

- (2) in Kernbereichen, die nicht ausschließlich das Handwerk Lüftungstechnik umfassen, zu
 - a) Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Rahmen ihres Gewerbes,
 - b) Reinigungsarbeiten an rauchgasseitigen Flächen von Feuerstätten im Zuge der Wartung,
 - c) Schall-, Wärme- und Branddämmung der lufttechnischen Systeme,
 - d) Wasser- und Abflussleitungen für lufttechnische Geräte,
 - e) Ausübung der Tätigkeit des Gewerbes der Kälte- und Klimatechnik (§ 94 Z 37 GewO 1994),
 - f) Energiemanagement, Energieberatung und Energieberechnungen,
 - g) Erstellung von Energieausweisen,
 - h) Energiewirtschaftliche Beurteilung von Bauwerken,
 - i) Wärmetechnische und baubiologische Beurteilung von Gebäuden und Anlagen,
 - j) kontrollierte Wohnraumlüftung und weiters zu

- (3) fachübergreifenden Leistungen (gem. § 32 GewO 1994), solange es sich um wirtschaftlich sinnvolle Ergänzungsarbeiten handelt, wie z.B.
 - a) Abdichtung und Isolierung,
 - b) Elektrische Anschlussarbeiten von Sicherheits-, Mess- und Regeleinrichtungen, Motoren und Pumpen,
 - c) Malerarbeiten und Tapezieren,
 - d) Ausbesserungen am Estrich und Verputz,
 - e) Verlegen von Fliesen,
 - f) Erdaushubarbeiten bis zu einer Tiefe von 125cm u.a.